

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer



Einführung in die Nebeninteressen- Loss-of-Hire-, Kriegs- und P&I- Versicherung

WORKSHOP SEEVERSICHERUNGSRECHT TEIL II
PROF. DR. DIETER SCHWAMPE

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch

§ 778 HGB a.F.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt besteht, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch
 - Versicherung von Ausrüstungskosten, Heuer und Versicherungskosten - § 796 HGB a.F.
 - Frachtversicherung - §§ 797 f. HGB a.F.
 - Ausschluss in § 821 Nr. 1 HGB a.F.:
der Schaden, welcher außer dem Fall des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, dass der Reeder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muss (§§ 485 und 486)

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch
 - „Non-marine“ Versicherungen im VVG

§ 186 VVG a.F.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Seeversicherung und auf die Rückversicherung keine Anwendung.

Aktueller Stand

- Rechtszustand seit 2008:
 - **Seeversicherungsrecht gesetzlich nicht geregelt**
 - „Non-marine“ Versicherungen im VVG

§ 209 VVG

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Rückversicherung und die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt (Seeversicherung) nicht anzuwenden.

Gesetzesbegründung

Es besteht andererseits aber auch kein hinreichendes praktisches Bedürfnis, das in weiten Teilen völlig veraltete HGB-Recht beizubehalten oder zu modernisieren, da sich die Regelungen in den AVB als sachgerecht und für die Vertragsparteien ausreichend erwiesen haben.

Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfes sieht daher die Aufhebung des Zehnten Abschnittes des Fünften Buches des HGB vor.

Konsequenzen

- Es gilt nur das BGB
- Wenn der Vertrag keine besondere Bestimmungen enthält, dann fehlen z.B. Regelungen für
 - vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung
 - Gefahrerhöhung
 - Herbeiführung des Versicherungsfalls
 - Abandon

Nebeninteressenversicherung

- DTV-Klauseln für Nebeninteressen 1978/2004
- DTV-ADS 2009/2016, Dritter Abschnitt:
Nebeninteressenversicherung
- Institute Time Clauses – Hulls Disbursements and Increased Value
- Nordic Marine Insurance Plan, Part Three Chapter 14:
Hull Interest Insurance

Nebeninteressenversicherung

Zweck der Versicherung:

Absicherung anderer Vermögensinteressen eines Reeders, die für den Fall des Totalverlustes des Schiffes nicht durch die Leistung der Versicherungssumme geschützt sind.

Merke: Leistungspflicht unter der Nebeninteressenversicherung setzt Totalverlust voraus. Oder einen dem Totalverlust gleichstehenden Fall.

Nebeninteressenversicherung

Deckungskonzepte

- DTV-NI
 - Einbeziehung von ADS und DTV-KK durch Ziff. 1.1
 - Besondere Regelungen in Ziff. 2-4
- DTV-ADS - Baukastenprinzip
 - Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - Dritter Abschnitt: Nebeninteressenversicherung

Nebeninteressenversicherung

Versicherte Interessen

- „Interesse“
- Kaskoexzedenten
- Fracht
- Versicherungsprämie

Nebeninteressenversicherung

Versicherung des „Interesses“

Ziff. 2.1 DTV-NI

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an der behaltene Fahrt des Schiffes sowie dessen durch die Kaskotaxe nicht erfasstes sonstiges Interesse.

Ziff. 2.6 DTV-NI

Das versicherte Interesse gilt in Höhe der versicherten Summe als bewiesen.

Nebeninteressenversicherung

Versicherung des „Interesses“, Ziff. 67.1 DTV-ADS

Im Falle von Abandon (Ziff. 42), Totalverlust (Ziff. 60.1 und 60.2), Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1) leistet der Versicherer die in der Police für Interesse vereinbarte Versicherungssumme. Insoweit gilt das versicherte Interesse als bewiesen.

Nebeninteressenversicherung

Auslösung der Leistungspflicht des Interesseversicherers:

Ziff. 2.2 DTV-NI:

- Totalverlust und ihm gemäß § 123 ADS gleichzusetzende Fälle
- Abandon des Kaskoversicherers gemäß § 38 ADS

Ziff. 67.1 DTV-ADS

- Abandon (Ziff. 42), Totalverlust (Ziff. 60.1 und 60.2), Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1)

Nebeninteressenversicherung

Auslösung der Leistungspflicht des Interesseversicherers:

- Leistungspflicht des Interesseversicherers nur in diesen Fällen
- Diese Fälle können durch alle Gefahren ausgelöst werden
- Unabhängigkeit des Interesseversicherers bzgl. Totalverlustes und gleichstehender Fälle – keine Bindung des Interessversicherers an den Kaskoversicherer
- Anders beim Abandon

Nebeninteressenversicherung

Versicherung von Kaskoexzedenten

- Havariegrossebeiträge, soweit sie unter der Kaskopolicy nicht ersetzt werden (§ 30 (8) ADS)
- Ersatz-an-Dritte, soweit die Kaskoversicherungssumme ausgeschöpft ist
- Vorrang des Kaskoversicherers für Regresserlöse

Nebeninteressenversicherung

Versicherung der Fracht, Ziff. 3.1 DTV-NI

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an Fracht aller Art (Bruttofracht, Charterfracht, Passagegelder usw.).

- Sehr detaillierte Regelung unter Rückgriff auf die aufgehobenen Bestimmungen der ADS zur Güterversicherung

Nebeninteressenversicherung

Auf die Versicherung findet § 105 ADS Anwendung.

An die Stelle der §§ 85 Abs. 1 und 86 ADS tritt folgende Regelung:

Für Güter, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers auf Deck verladen sind, gilt nur die Strandungsfaldeckung.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden

- verursacht durch eine Verzögerung der Reise;
- inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
- handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
- normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- Fehlen oder Mängel handelsübliche Verpackung.

Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden.

Entgegen §105 Abs. 4 ADS ist das Risiko des Kollisionersatzes auch während einer Zureise mitversichert.

Nebeninteressenversicherung

Versicherung der Fracht, Ziff. 3.4 DTV-NI

Beträge, die nicht auf Fracht im Risiko sind, sind auf Interesse entsprechend den Bedingungen zu Ziffer 2.2 (Interesse) versichert.

Nebeninteressenversicherung

Versicherung der Fracht, Ziff. 67.1 DTV-ADS

Im Falle von Abandon (Ziff. 42), Totalverlust (Ziff. 60.1 und 60.2), Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1) leistet der Versicherer die in der Police als für Fracht vereinbarte Versicherungssumme. Insoweit gilt das versicherte Interesse als bewiesen.

Nebeninteressenversicherung

Versicherung der Versicherungsprämie, Ziff. 4.1 DTV-NI =
Ziff. 6 DTV-ADS

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an der Versicherungsprämie für Kasko und Nebeninteressen im Falle des Totalverlustes oder der ihm gleichzusetzenden Fälle.

- Grund: In diesen Fällen wird die volle Jahresprämie fällig, Ziff. 8.4 DTV Kaskoklauseln, Ziff. 20.7 DTV-ADS

Nebeninteressenversicherung

Versicherung der Versicherungsprämie, Ziff. 67.1 DTV-ADS

Im Falle von Abandon (Ziff. 42), Totalverlust (Ziff. 60.1 und 60.2), Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1) leistet der Versicherer die in der Police als für Fracht vereinbarte Versicherungssumme. Insoweit gilt das versicherte Interesse als bewiesen.

Nebeninteressenversicherung

Versicherung der Versicherungsprämie

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines einem Dritten entstandenen und unter der Kaskopolicy versicherten Schadens in Anspruch genommen und deshalb das versicherte Schiff endgültig beschlagnahmt oder dem Dritten abandonniert wird.

Loss-of-Hire Versicherung

- DTV-ADS Ziff. 70- 81
- Nordic Marine Insurance Plan

Loss-of-Hire Versicherung

- Zweck der Versicherung:

Absicherung der Einnahmeinteressen des Reeders für den Fall, dass das Schiff aufgrund eines Kaskoschadens nicht eingesetzt werden kann

- Abgrenzung zur Nebeninteresseversicherung:

Was bei der Nebeninteresseden Deckungsschutz auslöst (Totalverlust und gleichstehende Fälle), stellt in der Loss-of-Hire Versicherung einen Ausschlussgrund dar

Loss-of-Hire Versicherung

Deckungsvoraussetzung/Deckungstatbestand:

Ziff. 70.1 DTV-ADS

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall des versicherten Schiffes für die Dauer, in der das Schiff infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens daran gehindert ist, die volle Fracht oder Miete zu verdienen.

Loss-of-Hire Versicherung

Deckungsschutz, Ziff. 71 DTV-ADS :

- Leistungspflicht des Versicherers bestimmt sich nach der Anzahl der Tage, an denen das Schiff keine Einkünfte gehabt hat
- Grundsatz: vereinbarter Tagessatz
- Ausnahme: bei Ausfall nach dem Ende der Versicherung nur tatsächlicher Verlust, max. vereinbarter Tagessatz
- Vereinbarter zeitlicher Selbstbehalt, danach Höchstanzahl je Schadensfall und je Versicherungsjahr

Loss-of-Hire Versicherung

Auswahl der Reparaturwerft, Ziff. 75 DTV-ADS :

- Versicherer kann Einholung von Offerten verlangen
- Entscheidung über Reparaturwerft liegt beim VN
- Leistungspflicht des Versicherers beschränkt auf das zeitlich kürzeste Reparaturangebot, das der Kaskoversicherer vollen Umfangs trägt.

Loss-of-Hire Versicherung

Außerordentliche Aufwendungen, Ziff. 76 DTV-ADS :

- Keine Besonderheiten gegenüber allgemeiner Regelung (Ziff. 31 DTV-ADS)
- Grund für die Existenz: Parallelität zum Nordic Plan

Kriegsversicherung

Bisher:

Im deutschen Markt seit dem 2. Weltkrieg nicht angeboten

Deckung in England auf Basis Institute War and Strikes
Clauses 1983 oder Skandinavien

Seit 2009:

Deutsche Deckung gem. Erstem und Sechsten Abschnitt
DTV-ADS

Kriegsversicherung

Versicherte Gefahren, Ziff. 84 DTV-ADS, cl. 1,2 IWSC/Violent Theft, Piracy and Barratry Extension (JW2005-002):

Die in der Kaskoversicherung ausgeschlossenen Gefahren:

- Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion usw.
- Aufbringung, Beschlagnahme
- Verfügung von hoher Hand
- Streikende Arbeiter
- Politische Gewalttäter und Terroristen
- Piraten
- „Blocking and Trapping“ – mindestens 12 Monate

Kriegsversicherung

Besondere Ausschlüsse, Ziff. 86 DTV-ADS, cl. 4 IWSC:

- Nukleare, biologische, chemische Waffen
- Krieg zwischen USA, Frankreich, Großbritannien, China, Russische Föderation (IWSC: UdSSR)
- Requirierung
- Verfügung von hoher Hand des Registerstaates
- Verletzung von Quarantäne- und Zollvorschriften
- Maßnahmen der ordentlichen rechtlichen Gewalt, Nichtgestellung von Sicherheiten, Nichtbezahlung von Strafen oder irgendeinem finanziellen Grund;

Kriegsversicherung

Prämienstruktur:

- Sehr niedrige jährliche Basisprämie
- Sonderprämie für *Listed Areas*
- Speziell vereinbart für eine bestimmte Dauer und/oder ein- oder mehrmaliges Anlaufen

Kriegsversicherung

Beendigung, Ziff. 87 DTV-ADS, cl. 5 IWSC:

- Kündigung durch Versicherer
- Frist: 7 Tage
- „Held covered“ = Fortsetzung des Vertrages zu veränderten Konditionen
- Automatisches Ende bei Krieg zwischen USA, Frankreich, Großbritannien, China, Russische Föderation (IWSC: UdSSR)

P&I-Versicherung

Protection:

Schutz vor Inanspruchnahme

Indemnity:

Ersatz des Geleisteten

P&I-Versicherung - Märkte

England

Skandinavien

International Group of P&I Clubs

„Rest of the World“

- Deutschland: Hanseatic P&I
 - Mitversicherungsgemeinschaft
 - Lloyd's Syndicates
 - Drittmanagement

P&I-Versicherung - Beitragsstrukturen

Gegenseitigkeit - Mutuality

- Vorausumlagen – advance calls
- Nachumlagen – supplementary calls
- Austrittsumlagen – release calls

Fixed Premium

P&I-Versicherung - Gedeckte Gefahren

Ergänzungen der Kaskoversicherung

- Kollisionsexcedent
 - ¼ bei RDC nach Institute Time Clauses Hulls (ITC)
 - Haftung jenseits der Kaskoversicherungssumme nach deutschen Bedingungen
- FFO – Fixed and Floating Objects
 - bei Kaskodeckung nach ITC
- Wrackbeseitigung und Wrackhaftpflicht
 - Wrackbeseitigungs-Übereinkommen

P&I-Versicherung - Gedeckte Gefahren

Ergänzungen der Kaskoversicherung

- Havarie-grosse
 - Havarie-grosse-Beitrag des Schiffes, der unter Kasko nicht gedeckt ist
 - Havarie-grosse-Beitrag der Ladung, der nicht beigetrieben werden kann
- Bergung
 - Sondervergütung – Special Compensation

P&I-Versicherung - Gedeckte Gefahren

- Verschmutzungsschäden
 - Verschmutzung durch Ladung
 - - Ölhaftungsübereinkommen
 - - HNS Übereinkommen
 - Verschmutzung durch Bunker
 - - Bunkeröl Übereinkommen

P&I-Versicherung - Gedeckte Gefahren

- Personenschäden
 - Besatzungsmitglieder („Crew P&I Cover“)
 - - Heilbehandlung
 - - Berufsunfähigkeit/Tod
 - - Heimschaffung
 - - Kosten des Ersatzmannes

P&I-Versicherung - Gedeckte Gefahren

- Personenschäden
 - sonstige Personen an Bord
 - - Stauer
 - - Lotsen
 - - Passagiere
 - - - Athener Übereinkommen
 - - - Athen Verordnung (EU)

P&I-Versicherung – Gedeckte Gefahren

- Blinde Passagiere und Flüchtlinge
 - Bewachung
 - Strafen
 - Rückführung
- Lebensrettungskosten
 - Kosten der Rettung fremden Lebens
 - Kosten der Rettung eigener Besatzungsmitglieder

P&I-Versicherung – Gedeckte Gefahren

- Ladungsschäden
 - Verfrachterhaftung gegenüber Ladungsinteressenten
 - - Haag-Visby, Hamburg, Rotterdam Regeln
 - erhöhte Löschkosten
 - Kosten der Vernichtung beschädigter Ladung

P&I-Versicherung – Ausschlüsse

- Subsidiarität
 - keine Deckung, soweit unter irgendeiner anderen Versicherung Versicherungsschutz besteht

P&I-Versicherung – Ausschlüsse

- Krieg
- Verfügungen von hoher Hand
- Kernenergie
- Fahrtgebietsüberschreitung

P&I-Versicherung – Ausschlüsse

Für Ladungshaftpflicht

- Deckladung ohne Decklastvermerk im B/L
- Reine Konnossemente bei beschädigter Ladung
- Vor- und nachdatierte Konnossemente
- Auslieferung ohne Konnossement

P&I-Versicherung – Schadenabwicklung

- Korrespondenten-Netzwerk
- Eigene Schadenabteilungen
- Claims Handling Provider
- Anwälte

P&I-Versicherung – Schadenabwicklung

- *Pay first – to be paid*
 - Eigene Vorleistung des VN als materielle Leistungsvoraussetzung
 - wirksam nach englischem und deutschem Recht
- Sicherheiten
 - anders als bei Kasko im Ermessen des Versicherers
 - in der Praxis auf den aktuellen Schiffswert begrenzt

DVIS Workshop Seeversicherung II

Vielen Dank für Ihr Interesse